



1. **Instruction für die polizeiliche Überwachung der Prostitution.**

(Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Jänner 1900, Z. 5898/A. B.)

I. Einleitung.

§. 1.

Als Prostituirte ist jede Frauensperson anzusehen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt (§. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89).

II. Prostituirte mit Gesundheitsbuch.

§. 2.

Prostituirten, welche sich unter polizeiliche Controle stellen wollen, wird von dem Commissariate ihres Wohnortes gegen Erlag der Gesehungskosten ein Gesundheitsbuch erfolgt, welches lediglich die Verpflichtung der Inhaberin zur periodischen ärztlichen Untersuchung bezweckt, keineswegs aber den Charakter einer behördlichen Lizenz zur Ausübung des Schandgewerbes besitzt.

§. 3.

Im Hinblick auf den sanitären Zweck der polizeilichen Controle der Prostituirten liegt es im öffentlichen Interesse, möglichst viele der thatsächlich und notorisch der Prostitution ergebenden Frauenspersonen unter polizeiliche Controle zu stellen. Eine Abweisung der sich selbst um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituirten bloß aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Bezirke schon eine große Anzahl von Prostituirten in Evidenz steht, ist daher, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches vorhanden sind, absolut unzulässig.

§. 4.

Als Minimalalter einer Frauensperson, welcher ein Gesundheitsbuch ausgefolgt werden soll, gilt im allgemeinen das zurückgelegte 16. Lebensjahr; wenn Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches einschreiten, ist hierüber fallweise an die Polizei-Direction zu berichten.

Wenn sich eine minderjährige oder eine verheiratete Frauensperson um ein Gesundheitsbuch bewirbt, hat sich die Polizeibehörde die Überzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich seitens der Angehörigen (Eltern, Gatte, Vormund) die Anhaltung der Betreffenden zu

einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen ist. Zu diesem Zwecke sind die Angehörigen entsprechend zu verständigen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, den ihnen zustehenden Einfluss geltend zu machen.

§. 5.

Jede Prostituirte ist vor Ausstellung des Gesundheitsbuches an der Hand des vorgeschriebenen „Fragebogens“ über ihre Familienverhältnisse, ihr Vorleben, etwaige Erkrankungen, über das Motiv, aus welchem sie sich unter polizeiliche Controle stellt, eindrucklichst zu vernehmen, und ist hiebei insbesondere auch zu constatiren, ob die Verführung seitens einer dritten Person vorliegt.

Vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches ist die Prostituirte zur documentarischen Nachweisung ihrer Heimatzuständigkeit zu verhalten. Die Daten des Zuständigkeitsdocumentes sind im Vormerkblatte (§. 11) zu fixiren; ist es ein Dienstbuch oder Arbeitsbuch, so ist es auf die Dauer des Besizes des Gesundheitsbuches amtlich zu deponiren, um der Eigenthümerin nicht Gelegenheit zu bieten, sich, während sie unter sittenpolizeilicher Controle steht, des erstgenannten Documentes zu bedienen.

§. 6.

Jede Prostituirte ist vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches durch den Amtsarzt zu untersuchen, welcher diesfalls ein Parere auszustellen hat. An eine geschlechtlich integrire Frauensperson darf ein Gesundheitsbuch nicht ausgefolgt werden.

§. 7.

Bezüglich jeder unter polizeilicher Controle zu stellenden Prostituirten sind von der Gefangenhaus-Abtheilung, sowie vom Evidenz-Bureau und Administrations-Bureau der Polizei-Direction und von den früheren Domicils-Commissariaten telegraphisch die Prioren unter Angabe des Anlasses einzuholen. Bezüglich der nicht nach Wien zuständigen Frauenspersonen ist überdies die Heimatsgemeinde, sowie die Behörde jenes Ortes, wo dieselbe eventuell schon früher unter sittenpolizeilicher Controle gestanden ist, behufs Bekanntgabe etwaiger Vorstrafen zu verständigen.

§. 8.

Die für die Prostituirten geltenden sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften und Verbote werden jeder einzelnen in einem mit ihr aufzunehmenden Verpflichtungsprotokolle bekanntgegeben. Eine Abschrift des Protokolles nebst einer gemeinverständlichen medicinischen Belehrung wird der Prostituirten zugleich mit dem Gesundheitsbuche ausgefolgt.

§. 9.

Die mit einem Gesundheitsbuche zu betheilende Prostituirte ist verpflichtet, ihre Photographie in drei uncahirten Exemplaren beizubringen, wovon je eines für das Gesundheitsbuch und für die beiden Vormerkblätter (§. 11) bestimmt ist. Für den Fall, als die Prostituirte diese Porträts nicht binnen 8 Tagen oder nicht in entsprechender Weise bei dem betreffenden Polizei-Bezirks-Commissariate abgibt, ist die photographische Aufnahme der Säumigen von amtswegen zu veranlassen.

§. 10.

Im Gesundheitsbuche ist eine Seite für die einzulebende Photographie bestimmt; es enthält weiters die Nummer des Prostituirten-Protokolles (§. 14) des ausstellenden Commissariates, ferner das vollständige Nationale, sowie die Personbeschreibung der Inhaberin, die eigenhändige Namensfertigung derselben, sowie den Vermerk, dass jede Fälschung oder jeder Missbrauch des Gesundheitsbuches die gesetzlichen Folgen nach sich zieht. In das Gesundheitsbuch wird jeder Wohnungswechsel unter Beisehung des Datums, sowie unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, endlich der Name und Wohnort des mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Polizeiarztes eingetragen. Eine entsprechende Anzahl von Blättern dient zur Aufnahme des ärztlichen Befundes und der Angabe von Zeit und Ort der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, sowie der Fertigung des untersuchenden Arztes.

III. Evidenzführung.

§. 11.

Die Evidenzhaltung der Prostituirten mit Gesundheitsbuch erfolgt durch die sowohl bei der Polizei-Direction als auch bei den Polizei-Bezirks-Commissariaten zu führenden Vormerkblätter.

Das Polizei-Bezirks-Commissariat, welches eine Frauensperson neu in Evidenz nimmt, hat zugleich mit der Ausfertigung des Gesundheitsbuches ein Vormerkblatt nach vorgeschriebenem Formulare anzulegen und auf dasselbe die Photographie der Prostituirten anzubringen. Ein vollständig ausgefülltes, gleichfalls mit der Photographie versehenes Duplicat des Vormerkblattes ist nebst dem Verpflichtungsprotokoll und dem Fragebogen berichtlich an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction einzusenden.

Das Vormerkblatt ist mit der fortlaufenden Nummer des bei jedem Commissariate zu führenden Prostituirten-Protokolles (§. 14) zu versehen und enthält den Namen sowie das vollständige Nationale der Prostituirten unter Anführung der Daten des Zuständigkeitsdocumentes. In das Vormerkblatt ist ferner einzutragen der Name des Untersuchungsarztes, jede Wohnungsveränderung der Prostituirten unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, jede gerichtliche oder polizeiliche Abstrafung auf Grund der von den Gerichten dem Commissariate zukommenden Strafkarten, beziehungsweise auf Grund der eigenen Strafregister oder der von anderen Commissariaten zukommenden Mittheilungen, endlich jede geschlechtliche Erkrankung unter Angabe der Diagnose, sowie der Tag des Eintrittes und des Austrittes aus dem Spitale auf Grund der vom Spitale ausgefertigten Entlassungscertificate.

§. 12.

Überfiedelt eine Prostituirte von einem Bezirke in einen anderen, so hat sie dies bei ihrem bisherigen Domicils-Commissariate zu melden. Das Commissariat übersendet sodann das Vormerkblatt dem Commissariate des neuen Wohnortes, welches auf Grund des producirten Meldzettels die Wohnungsänderung, sowie den Namen des nunmehrigen Untersuchungsarztes in das Gesundheitsbuch einträgt und das Vormerkblatt durch Verzeichnung der neuen Adresse richtigstellt.

Über den Abgang, beziehungsweise Zuwachs ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction mittels Veränderungsausweises (§. 16) zu berichten.

§. 13.

Legt eine Prostituirte ihr Gesundheitsbuch zurück, so hat das Domicils-Commissariat die Rücklegung sowie die Ursache derselben im Vormerkblatte zu verzeichnen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Prostituirte am selben Tage polizeiärztlich untersucht wurde, eventuell dies zu veranlassen. Das Vormerkblatt nebst dem Gesundheitsbuche ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction einzusenden.

Die von den Prostituirten zurückgelegten und dem Administrations-Bureau einzusendenden Gesundheitsbücher werden, nachdem dortselbst die entsprechenden Vormerkungen gepflogen sind, vernichtet.

Die eventuell nothwendige fernere Überwachung der außer Evidenz Getretenen ist nach den für die Überwachung der geheimen Prostituirten geltenden Grundsätzen (§. 42) zu pflegen.

Sucht eine solche aus der Evidenz getretene Prostituirte neuerlich um Ausfolgung des Gesundheitsbuches an, so wird das Vormerkblatt seitens des Commissariates aus dem Administrations-Bureau requirirt, auf Grund desselben und nach Republicirung des Verpflichtungsprotokolles ein neues Gesundheitsbuch erfolgt und hienach das Vormerkblatt selbst hinsichtlich der Daten des neuen Gesundheitsbuches entsprechend richtig gestellt. Dem Administrations-Bureau wird entsprechend mittels des Veränderungsausweises (§. 16) berichtet.

§. 14.

Bei jedem Polizei-Bezirks-Commissariate wird ein Prostituirten-Protokoll sammt Index geführt, in welches die dortselbst in Evidenz genommenen Prostituirten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§. 15.

Die Generalevidenz über sämtliche mit Gesundheitsbuch betheilten Prostituirten wird im Administrations-Bureau der Polizei-Direction geführt, woselbst die von den einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariaten vorgelegten Vormerkblätter in lexikographischer Ordnung hinterlegt werden. Hier werden in analoger Weise wie bei den Commissariaten die gerichtlichen und polizeilichen Abstrafungen der einzelnen Prostituirten auf Grund der von den Commissariaten vorzulegenden, beziehungsweise vom Evidenz-Bureau zu übermittelnden Straffarten und auf Grund der von den Commissariaten behufs Revision vorzulegenden Strafregister, ferner die geschlechtlichen Erkrankungen mit Angabe der Dauer der Spitalsbehandlung und der Diagnose aus den von den Commissariaten einzusendenden ärztlichen Befundscheinchen, beziehungsweise den Entlassungscertificaten der Krankenanstalten vorgemerkt.

§. 16.

Mindestens allwöchentlich einmal hat jedes Commissariat einen Veränderungsausweis über die im Stande der dortselbst in Evidenz geführten Prostituirten eingetretenen Veränderungen dem Administrations-Bureau einzusenden, in welchem die vorgekommenen Wohnungsveränderungen, Abgaben in das Spital oder in die Strafhaft, Neuausfolgungen, Rücklegungen oder Wiederausfolgungen von Gesundheitsbüchern verzeichnet werden.

IV. Vorgang bei Erkrankung der Prostituirten.

§. 17.

Findet der Amtsarzt bei der Untersuchung der Prostituirten, daß dieselbe mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an einem Körpertheile behaftet und hiedurch eine Ansteckungsgefahr bedingt ist, so hat er derselben das Gesundheitsbuch abzunehmen und sie anzuweisen, sich unverzüglich wegen Erlangung des Spitals-Aufnahmszeugnisses beim Domicils-Commissariate zu melden.

Gleichzeitig übersendet der Arzt das Gesundheitsbuch nebst dem von ihm ausgefertigten Befundscheine dem Commissariate. Das Commissariat händigt der Prostituirten unter allen Umständen sofort nach ihrem Erscheinen das Spitals-Aufnahmszeugnis aus, mit dem Auftrage, sich am selben Tage bis längstens 6 Uhr ins Spital zu begeben, macht die entsprechende Eintragung im Vormerkblatt und übersendet den Befundschein der Direction des Spitals, in welches die Prostituirte gewiesen wurde, und zwar längstens binnen 24 Stunden, mit dem Ersuchen, falls die Prostituirte sich nicht am selben Tage dort eingefunden hätte, den Befundschein sofort, sonst aber nach erfolgter Entlassung unter Ausfüllung des Entlassungscertificates an das Commissariat zurückzusenden.

Meldet sich eine vom Untersuchungsarzt ins Spital gewiesene Prostituirte nicht noch am selben Tage beim Commissariate behufs Entgegennahme des Aufnahmszeugnisses, oder findet sie sich nicht am selben Tage bis 6 Uhr abends in der Aufnahmestanzlei des ihr bezeichneten Spitals ein, so hat das Commissariat am nächsten Morgen mit der zwangsweisen Stellung ins Spital und sohin mit der Bestrafung gegen die Prostituirte vorzugehen.

Das rücklangende Entlassungscertificat wird vom Commissariat ins Vormerkblatt, vom Untersuchungsarzte in sein Krankenprotokoll eingetragen und sohin längstens binnen 8 Tagen dem Administrations-Bureau behufs Vormerkung und Übermittlung an das Sanitäts-Departement vorgelegt.

Die aus dem Spitale entlassene Prostituirte ist, wenn thunlich, ihrem früheren Untersuchungsarzte wieder zuzuweisen. Bei der Zuweisung an einem anderen Untersuchungsarzt sind demselben aus dem Vormerkblatte die früheren geschlechtlichen Erkrankungen der neu zugewiesenen Prostituirten mitzutheilen.

§. 18.

Bei Ausfertigung des Spitals-Aufnahmszeugnisses für eine Prostituirte ist der Charakter derselben in dem Documente mit „ohne Beschäftigung“ zu bezeichnen; es sind jedoch in einer absonderten, dem Befundscheine beizuschließenden „Vertraulichen Auskunft“ der Spitalsleitung die entsprechenden Daten an die Hand zu geben, damit behufs Aufrechthaltung der Disciplin unter den renitenten Kranken die Prostituirten von den anderen geschlechtskranken Weibern gleich bei der Aufnahme räumlich absondert werden können.

Im Spitals-Aufnahmszeugnisse für eine syphilitisch erkrankte Prostituirte, welche nach der Heilung dem Gerichte zu überstellen oder der Zwangsarbeitsanstalt abzugeben ist, ist jede Bemerkung zu unterlassen, woraus ein Ersatzanspruch hinsichtlich der Verpflegskosten an den Sicherheitsfond abgeleitet werden könnte.

§. 19.

Die Abweisung syphilitisch erkrankter Prostituirten seitens der Krankenanstalten ist gemäß den für dieselben bestehenden Vorschriften unzulässig, und es sind derartige Kranke,

sei es, daß sie sich selbst zur Aufnahme melden, sei es, daß sie von der Polizeibehörde dem Spital überstellt werden, im Falle des Platzmangels einem anderen Krankenhause zuzuweisen; die letzte Anstalt, an welche sich gewendet wurde, hat die Kranke unter allen Umständen aufzunehmen.

Es ist übrigens Pflicht des Commissariates, bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer syphilitisch erkrankter Prostituirten ins Spital, durch telephonische Anfrage zu constatiren, ob für derlei Kranke Platz vorhanden ist.

§. 20.

Wenn eine in Spitalsbehandlung befindliche Prostituirte entgegen der ihr mit dem Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Anordnung, sich eines renitenten Benehmens in der Krankenanstalt schuldig macht, ist gegen dieselbe die Strafamtshandlung einzuleiten und ihr das Straferkenntnis zu verkünden, welches in der Regel nach erfolgter Entlassung zu vollziehen ist.

Sollte sie jedoch in der Renitenz verharren und die Spitals-Direction erklären, daß dieselbe ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Spitalsbehandlung unterbrechen und in Haft genommen werden kann, so ist die Strafe an ihr sofort zu vollstrecken und sie sodann demselben Spital wieder zu übergeben.

Nur wenn die Leitung dieser Krankenanstalt die Überzeugung gewinnt, daß eine gedeihliche ärztliche Behandlung der betreffenden Person ohne Schädigung der nothwendigen Ruhe und Disciplin in dieser Abtheilung auch nach erfolgter Abstrafung nicht möglich sei, ist über motivirtes Ersuchen der Spitals-Direction die Patienten nach verbüßter Strafe einer anderen Krankenanstalt zu überstellen, welcher gleichzeitig der genaue Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen ist, damit ihr Gelegenheit geboten werde, eventuelle Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Aufnahme der Prostituirten in diese Anstalt darf seitens der Direction aus dem Grunde der vorausgegangenen Renitenz und Abstrafung nicht verweigert werden.

V. Unterkunftsorte der Prostituirten.

§. 21.

Die Unterkunftsorte der Prostituirten müssen im allgemeinen möglichst abseits vom Verkehre und dürfen nicht in der Nähe von Schulen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden oder sonst an Orten, wo durch sie ein öffentliches Ärgernis erregt werden könnte, gelegen sein. Die innere Einrichtung muß entsprechend sein.

Das Wohnen von Prostituirten in gassenseitigen Parterre-Localitäten ist thunlichst hintanzuhalten; keinesfalls dürfen Prostituirte, welche als selbständige Parteien in einem Gassenladen wohnen, durch die Ladenthüre Männerbesuche empfangen.

Bei der Prüfung der Wohnungen der Prostituirten hat überdies als Richtschnur zu gelten, daß je näher dem Centrum der Stadt zu, eine umso strengere Beurtheilung der Zulässigkeit des Wohnens von Einzel-Prostituirten Platz zu greifen hat.

§. 22.

Es ist nur Frauenspersonen, und zwar nur solchen, von denen erwartet werden kann, daß sie den an sie polizeilicherseits zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden vermögen, zu gestatten, Prostituirte in ihrer Wohnung zu beherbergen.

Die Zulässigkeit des Wohnens von Prostituirten bei Parteien, welche unmündige oder halberwachsene Kinder haben, ist nach Beschaffenheit der Localverhältnisse zu beurtheilen.

§. 23.

Es bleibt der Polizeibehörde jederzeit unbenommen, mit der Untersagung des Wohnens von Prostituirten in einem bestimmten Hause oder bei einer bestimmten Partei vorzugehen. Diese Untersagung ist insbesondere dann sofort auszusprechen, wenn sich die Wohnungsgeberin eine Ausbeutung der bei ihr wohnenden Prostituirten schuldig macht, oder wenn der begründete Verdacht aufkommt, daß sie ihre Wohnung zu Gelegenheitsmacherei für fremde Frauenspersonen mißbrauche oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Controle stehende Frauenspersonen zur Ausübung der Prostitution, beziehungsweise zum Eintritte in ihr Haus verleite.

§. 24.

Wurde einer Prostituirten das Verbleiben in ihrer bisherigen Wohnung untersagt, oder ist dieselbe sonst nicht in der Lage, sofort einen geeigneten Unterstandsort namhaft zu machen, so kann ihr behufs Ausfindigmachung eines solchen eine angemessene Frist gewährt werden. Während dieser Frist ist sie in dem von ihr gewählten Wohnorte provisorisch in Evidenz zu führen, wobei ihr eventuell die durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen auferlegt werden können. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Prostituirte aus der nicht genehmigten Wohnung, eventuell unter Inanspruchnahme der Wohnungsgeberin zu entfernen und mit ihr die entsprechende Verfügung zu treffen.

§. 25.

Die für die Wohnungsgeberinnen von Prostituirten etwa aufzustellenden besonderen Vorschriften, beziehungsweise Verbote werden denselben gleichwie es in Ansehung der für die Prostituirten geltenden Bestimmungen der Fall ist, in Form eines aufzunehmenden individuellen Verpflichtungsprotokolles bekanntgegeben.

§. 26.

Die Aufnahme eines solchen Verpflichtungsprotokolles hat unbedingt zu erfolgen, wenn die Unterstandsgeberin fünf oder mehr Prostituirte gleichzeitig in ihrer Wohnung zu beherbergen beabsichtigt. Für dieses Protokoll ist sich des vorgeschriebenen Formulars zu bedienen.

Sonst hat sich die polizeiliche Controle der Unterstandsorte von Prostituirten im allgemeinen darauf zu beschränken, das öffentliche Interesse (§§. 21, 22) anlässlich der Eintragung von Prostituirten in solchen Unterstandsorten wahrzunehmen.

Es können übrigens fallweise jeder Unterstandsgeberin protokollarisch besondere Verbote im Rahmen des in §. 25 vorgesehenen Verpflichtungsprotokolles erteilt und deren Befolgung unter Straffaction gestellt werden, wenn anlässlich des Wohnens von Prostituirten bei dieser Unterstandsgeberin sich Anstände ergeben, die nicht die sofortige gänzliche Untersagung der Beherbergung von Prostituirten (§. 23) erheischen.

§. 27.

Die Unterkunftsorte der Prostituirten sind einer ständigen sorgfältigen Überwachung zu unterstellen. Zu diesem Behufe ist bei jedem Commissariate sowohl über die Wohnungs-

geberinnen als über die einzelnen Wohnungen, in welchen Prostituirte beherbergt werden, eine Evidenz zu führen, und zwar über die ersteren mittels Vormerkblätter, in welchen auch die jeweils bei einer Wohnungsgeberin wohnhaften Prostituirten vorgemerkt werden, und über die Wohnorte mittels Häuserbogen, in welchen die Lage und Bestandtheile der einzelnen Wohnungen, sowie die Maximalzahl der dortselbst zu beherbergenden Prostituirten zu verzeichnen ist.

VI. Verhalten der Prostituirten außerhalb ihres Wohnortes.

§. 28.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit ist auch dem Verhalten der Prostituirten außerhalb ihrer Wohnorte ein strenges Augenmerk zuzuwenden. Es wird jedem auffälligen, Argernis erregenden Benehmen der Prostituirten auf der Straße oder in öffentlichen Localen entgegenzutreten und es werden insbesondere die den Prostituirten im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Vorschriften über den Gassenstrich strenge zu handhaben sein. Zur Eindämmung dieses beklagenswerten Unfuges, welcher nicht in letzter Linie den Impuls zum moralischen Verfall der heranwachsenden Jugend bietet, sind nach Möglichkeit tägliche Streifungen, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequenteren Straßen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranlassen und es ist darauf zu achten, daß das Gehen und Verweilen der Prostituirten auf der Straße in Gesellschaft anderer Prostituirten, sowie das Stehenbleiben oder Umhergehen insbesondere vor den Nachtkaffeehäusern oder anderen Vergnügunglocalen nicht zu dulden ist.

VII. Zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle.

§. 29.

Die Polizeibehörde kann eine Frauensperson, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurde, im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle stellen. Das Erkenntnis, gegen welches der Recurs — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — offen steht, gilt solange, bis die betreffende Frauensperson sich freiwillig unter Controle stellt oder einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist.

Es hat zu enthalten: die Verpflichtung zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung und das Verbot des Argernis erregenden Gassenstriches, beziehungsweise die Androhung der Bestrafung nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, für den Fall des unanständigen Benehmens auf der Straße.

§. 30.

Das Erkenntnis auf zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle wird im Anschlusse an das wegen Ausübung der geheimen Prostitution ergangene gerichtliche oder polizeiliche Strafserkenntnis (im Adhäsionsverfahren) von dem mit der Strafsache befaßten gewesenen Commissariate gefällt. Es ist nebst allen Verhandlungsacten vor der Verkündigung der Polizei-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Verkündigung des Erkenntnisses ist über jede zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellte Prostituirte ein Vormerkblatt (mit „Z“ bezeichnet) in zwei Partien auszufertigen, von welchen das eine dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction

vorzulegen, das zweite beim Commissariate des Wohnortes zu hinterlegen, beziehungsweise demselben zu übermitteln ist.

§. 31.

Das Sanitäts-Departement, welches die Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten führt, trifft auch die entsprechende Veranlassung wegen Durchführung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung, für welche die Prostituirte keinerlei Gebühr zu entrichten hat. Bei allfälliger Verabsäumung des rechtzeitigen Erscheinens vor dem mit der Untersuchung betrauten Polizeiarzte hat derselbe im Wege des Domicils-Commissariates die Vorführung der zu Untersuchenden im Sinne des §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ohne Verzug zu veranlassen. Der jeweilige Wohnungswechsel ist vom Sanitäts-Departement im Einvernehmen mit dem Untersuchungsarzte von amtswegen in Evidenz zu halten.

§. 32.

Wenn das Erkenntnis aus einem der oben (§. 29) angeführten Gründe seine Gültigkeit verliert, hat das Commissariat des Wohnortes dem Sanitäts-Departement behufs Außer-Evidenzstellung der Prostituirten entsprechend zu berichten.

VIII. Besondere Behandlung sogenannter discreter Prostituirten.

§. 33.

Die Polizeibehörde kann in besonderen Fällen einzelnen Prostituirten gewisse, unten angeführte Ausnahmsbegünstigungen gewähren. Die Voraussetzungen hiefür sind:

1. dasz die Prostituirte eine eigene, wenn auch nicht eine Jahreswohnung innehat, die sie nicht mit anderen Prostituirten theilt,
2. dasz sie sich freiwillig der regelmäßigen polizeiärztlichen Untersuchung unterwirft,
3. dasz sie freiwillig auf die Ausübung jedes Gassenstriches Verzicht leistet.

Die Anmeldung seitens einer solchen sogenannten discreten Prostituirten kann beim Commissariate ihres Wohnortes und beim Vorwalten besonderer rücksichtswürdiger Umstände auch bei einem fremden Commissariate erfolgen. In letzterem Falle hat sich das betreffende Commissariat mit dem Domicils-Commissariate über die persönlichen Verhältnisse der Frauensperson ins Einvernehmen zu setzen.

§. 34.

Die solchen Prostituirten zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dasz dieselben von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches enthoben werden können, sowie dasz ihnen die Geheimhaltung ihrer behördlichen Überwachung und im allgemeinen eine discrete Behandlung zugesichert werden kann.

Im Sinne dieser Geheimhaltung der behördlichen Überwachung ist insbesondere bei den erforderlichen Erhebungen und bei dem eventuell zu pflegenden Einvernehmen mit dem Commissariate des Wohnortes mit der entsprechenden Rücksicht vorzugehen und es hat auch die Verständigung der Heimatsgemeinde (§. 7) zu entfallen; im Falle einer späteren gerichtlichen Leumundsrequisition ist sich auf die Mittheilung der speciellen Leumundsdaten zu beschränken.

§. 35.

Das Commissariat, welches einer sich dortselbst meldenden Frauensperson bei Vorhandensein der Voraussetzungen diese Begünstigungen gewährt, hat mit derselben ein Verpflichtungsprotokoll aufzunehmen, welches die Unterwerfung unter die regelmäßige sanitätspolizeiliche Untersuchung, den Verzicht auf jeden Gassenstrich, weiters die Verpflichtung zur Anzeige des jeweiligen Wohnungswechsels an den Untersuchungsarzt, endlich die Erklärung, im Falle der syphilitischen Erkrankung sich der Spitalsbehandlung zu unterziehen, zu enthalten hat.

Das Verpflichtungsprotokoll ist mit einem Pare des anzulegenden (mit „D“ zu bezeichnenden) Vormerkblattes dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction vorzulegen; das zweite Pare des Vormerkblattes ist zu hinterlegen, beziehungsweise dem Domicils-Commissariate zu übersenden. Das Sanitätsdepartement, welchem die Führung der Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten obliegt, veranlaßt die Durchführung der regelmäßigen sanitätspolizeilichen Untersuchung durch einen zu bestimmenden Polizeiarzt.

Der Untersuchungsarzt hat von dem ihm seitens der Prostituirten angezeigten Wohnungswechsel die Meldung an das Sanitäts-Departement zu erstatten, welches seinerseits dem betreffenden Commissariate hievon die Mittheilung macht, damit dasselbe das Vormerkblatt vom früheren Domicils-Commissariate requirire.

§. 36.

Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen ist gegen die Prostituirte mit der Entziehung der gewährten Begünstigungen vorzugehen.

Die Betreffende ist je nach Umständen entweder unter die normale sittenpolizeiliche Controle zu stellen oder ganz außer Evidenz zu bringen; in letzterem Falle ist sie in das Verzeichnis der unter dem Verdachte der geheimen Prostitution stehenden Personen (§. 42) aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

IX. Maßnahmen zur Bekämpfung der geheimen Prostitution.

§. 37.

Mit Rücksicht auf die in sanitäts- und sittenpolizeilicher Beziehung sich ergebenden schweren Nachtheile, welche die sogenannte geheime oder wilde Prostitution mit sich bringt, hat die Polizeibehörde ihr besonderes Augenmerk auf die thunlichste Eindämmung dieses Übelstandes zu lenken und dahin zu wirken, daß jede sich thatsächlich der Prostitution ergebende Frauensperson der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung (§§. 8, 29—32, 33—36) unterstellt werde.

Zur Eruirung der geheimen Prostituirten dienen periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspecter Schanklocalitäten, die Überwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen, die Erhebungen auf Grund einlaufender Anzeigen und die Evidenthaltung der vacirenden weiblichen Diensthöten.

§. 38.

Zur Aufgreifung von der Prostitution verdächtigen Frauenspersonen sind in jedem Commissariatsprengel wöchentlich mehrere Streifungen, in territorial ausgedehnten Bezirken in verschiedenen Bezirkstheilen gleichzeitig, vorzunehmen. Öffentliche Parkanlagen,

die Umgebung von Kasernen und überhaupt jene Gassen, welche von derlei Frauenpersonen gewöhnlich frequentirt werden, sind hiebei insbesondere ins Auge zu fassen.

Zu diesen Streifungen, welche hauptsächlich in den Abend- und Nachtstunden vorzunehmen sind, sind nur Civilorgane zu verwenden, welche in diesem Dienstzweige genügend versirt sind, um mit der im öffentlichen Interesse gebotenen Energie auch den gegenüber der einzelnen Person zu wahrenen Tact bei den ihnen obliegenden Amtshandlungen zu verbinden.

§. 39.

Ein besonderes Augenmerk ist den unter der Bezeichnung „Tschacherln“ bekannten Schanklocalitäten niederer Ordnung, deren Inhaber nicht selten den bei ihnen bediensteten oder verkehrenden Frauenpersonen Gelegenheit zur Ausübung der geheimen Prostitution gewähren, zuzuwenden.

Diese in sitten- und sicherheitspolizeilicher Beziehung gefährlichen Localitäten sind häufigen, unvermutheten Revisionen zu unterziehen und die dort angetroffenen bedenklichen Personen eindringlich zu perlustriren, eventuell auch der polizeiärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es ist strengstens auf die genaue Einhaltung der Sperrstunde und hiebei insbesondere auf den häufig vorkommenden Unfug zu achten, daß bei Eintritt der Sperrstunde zwar die vorderen Localitäten gesperrt werden, in den rückwärtigen Räumen aber der Geschäftsbetrieb fortgesetzt wird.

Gegen die Inhaber solcher Locale, welche durch Verwendung weiblicher Personen zu nicht schankgewerblichen Leistungen (als Blumenmädchen, Animmirmädchen etc.) oder durch Ausbeutung der Gäste bedenklich erscheinen, ist mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen. Bei jedem constatirten Thatbestande der Kuppelei ist nebst der gerichtlichen Anzeige auch die Anzeige an die Gewerbebehörde behufs eventueller Entziehung der Gewerbsberechtigung nach §. 138 lit. c Gew.-Odg. zu erstatten.

Wird durch die polizeilichen Erhebungen die Überzeugung gewonnen, daß ein Localinhaber Ausschreitungen oder den öffentlichen Anstand verletzendes Benehmen seines weiblichen Dienstpersonales duldet, ohne daß der Thatbestand des §. 512 St.-G. erwiesen werden konnte, so ist doch mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Beeinträchtigung der gesetzlich geforderten Verlässlichkeit des Inhabers die Gewerbebehörde zu verständigen.

Selbstverständlich ist den Inhabern derartiger anrühiger Locale jede polizeiliche Begünstigung (als die Lizenz zum Offenhalten über die Sperrstunde, zur Veranstaltung von Musikproductionen) zu verwehren, beziehungsweise zu entziehen.

Die Verwendung wie immer gearteter Costüme für die in solchen Localitäten bediensteten Frauenpersonen ist strengstens hintanzuhalten und ist das Wohnen sowie die Annahme von Dienstoposten in solchen Localen seitens der unter sittenpolizeilicher Controlo stehenden Prostituirten durchaus nicht zu dulden.

In gleicher Weise sind auch jene Hotels und Gasthöfe zu überwachen und zu revidiren, deren Inhaber der Unzucht und der Ausübung der geheimen Prostitution insbesondere durch Vermietung sogenannter Stundenzimmer Vorschub leisten; und es ist auch hier bei gegebenem Thatbestande des §. 512 eventuell §. 515 St.-G. neben der Anzeige an das Gericht die Mittheilung an die Gewerbebehörde zu machen.

§. 40.

Eine wichtige Handhabe zur Eindämmung der geheimen Prostitution bietet die polizeiliche Überwachung der unter dem Deckmantel eines Berufes die Prostitution aus-

übenden Frauenspersonen, wie z. B. der als Blumenverkäuferinnen oder Buffetdamen etc. in den größeren Vergnügungsetablissemments fungirenden und nebenbei der Prostitution ergebenden Frauenspersonen. Es ist daher diesen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und dieselben gegebenenfalls einer eingehenden Perlustriung zu unterziehen.

Es sind weiters bezüglich der als Masseusen, Manicuren, Krankenpflegerinnen etc. sich empfehlenden Frauenspersonen auf Grund der in den Tagesblättern enthaltenen suspecten Inserate die Erhebungen zu pflegen. Ebenso sind über die den Commissariaten zukommenden Anzeigen der Truppencommanden über durch Lustdirnen erfolgte Infectionen von Militärpersonen genaue Nachforschungen behufs Eruirung der betreffenden Frauenspersonen zu veranlassen und es sind auch die aus dem Publicum einlaufenden, sei es anonymen oder nicht anonymen Anzeigen gegen Personen, welche der wilden Prostitution ergeben sein sollen, zum Gegenstande eindringlicher Beobachtungen zu machen.

§. 41.

Da erfahrungsgemäß ein großer Theil der Prostituirten aus der Classe der weiblichen Diensthöten hervorgeht, ist dem Verhalten der vacirenden weiblichen Diensthöten eine intensive Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sofort bei der Wohnungsanmeldung eines nicht in Dienst stehenden Dienstmädchens ist der Meldzettel mit der (als Controlzeichen für die Polizei-Direction) vorgeschriebenen Bezeichnung (vac.) zu versehen und dem Mädchen im Sinne der §§. 133 und 134 der Gesindeordnung für Wien eine entsprechende auf dem Meldzettel anzumerkende Frist für die Bewerbung um einen neuen Dienstplatz zu geben. Diese Fristen sind durch entsprechende Vormerkungen (Terminkasten) strenge in Evidenz zu halten.

Nach fruchtlosem Verlaufe der eventuell über Ansuchen zu verlängernden Frist ist die Betreffende auf ihren Erwerb und ihren Lebenswandel zu perlustriren, und ist je nach Umständen die entsprechende Verfügung über dieselbe im Sinne der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu treffen; jedenfalls aber ist darauf zu sehen, daß fremdzuständige, ungebührlich lange vacirende, weibliche Diensthöten, welche sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben, ohne daß sie unter sanitätspolizeilicher Controlle stehen, vom hiesigen Platze entfernt werden.

§. 42.

Alle Frauenspersonen, welche im Verdachte der geheimen Prostitution, beziehungsweise der Kuppelei stehen, sind beim Commissariate ihres Wohnortes mittels besonderer Personalkarten in Evidenz zu nehmen, fortgesetzt zu überwachen und von Zeit zu Zeit zu perlustriren. Übersiedelt eine solche Frauensperson in einen anderen Bezirk, so ist die Personalkarte dem Commissariate des neuen Wohnortes zu übersenden; entfällt der Grund des Verdachtes oder wird die Frauensperson unter sittenpolizeiliche Controlle gestellt, so entfällt die weitere Vormerkung.

§. 43.

Gegen jede Frauensperson, welche überwiesen wird, daß sie mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe, ohne daß sie sich den bestehenden polizeilichen Anordnungen unterworfen hat, ist wegen Ausübung der geheimen Prostitution die Strafamtsbehandlung einzuleiten.

Eine Abschrift der über eine solche Frauensperson angelegten Personalkarte ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction vorzulegen, woselbst auf Grund dieser von

den Commissariaten einlangenden Mittheilungen, sowie der von den Gerichten übermittelten Straffarten die Generalevidenz über die polizeilichen und gerichtlichen Abstrafungen wegen Übertretung der Prostitutionsvorschriften geführt wird.

X. Nachtkaffeehäuser.

§. 44.

Da es im Interesse der Einschränkung des Gassenstriches immerhin wünschenswert erscheint, daß eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Nachtkaffeehäusern und anderen Vergnügungsetablissemens, welche als regelmäßige Zusammenkunftsorte von Prostituirten zu dienen geeignet sind, bestehe, so kann einzelnen vertrauenswürdigen Besitzern solcher in entsprechender Lage befindlicher Locale, wenn sie die Gewähr für Hintanhaltung von Ausschreitungen der Prostituirten einerseits und einer übermäßigen Ausbeutung der männlichen Besucher andererseits bieten, ausnahmsweise (Polizei-Directions-Decret vom 3. August 1892, Z. 65.668) die Bewilligung zu nächtlichen Musikproductionen und zum Offenhalten über die Sperrstunde gegen sofortigen Widerruf bei sich ergebenden Anständen ertheilt werden.

XI. Maßnahmen zur Bekämpfung des Zuhälterwesens.

§. 45.

Die Ausforschung jener Personen männlichen Geschlechtes, welche aus der gewerbsmäßigen Unzucht von Frauenspersonen, als deren Begleiter und Beschützer sie auftreten, ihren Unterhalt suchen (Zuhälter, Strizzi, Louis), ist eine aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten ganz besonders gebotene Pflicht der Polizeibehörde. Zur Bekämpfung des Zuhälterwesens dient zunächst das in das Verpflichtungsprotokoll der Prostituirten und eventuell in das Verpflichtungsprotokoll der Wohnungsgeberinnen aufzunehmende Verbot der Gewährung des Unterstandes an Zuhälter. Es haben ferner die mit den Streifungen nach Prostituirten und mit den Revisionen der anrühigen Schanklocalitäten betrauten Polizeiorgane auch auf die in ständiger Begleitung der Prostituirten befindlichen Individuen zu invigiliren, und es sind zu diesem Behufe auch zeitweilige Revisionen der Wohnorte von Prostituirten, insbesondere zur Tageszeit, unter den gebotenen Vorsichten vorzunehmen. Gegen derartige wegen Verdachtes nach §. 5, Absatz 3 des Bag.-Ges. aufgegriffenen Personen sind die eindringlichsten Erhebungen zu pflegen, und es ist bei der Anzeige, beziehungsweise Einlieferung an das Gericht ausnahmslos gleichzeitig der Antrag auf Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung des Betreffenden in einer Zwangsarbeitsanstalt zu stellen (§. 7, Abs. 2 Bag.-Ges.).

§. 46.

Jedes Commissariat hat die nach §. 5, Abs. 3 Bag.-Ges. verurtheilten, sowie dieses Delictes verdächtigen Individuen mittels Vormerkblätter in Evidenz zu halten und von jedem neu angelegten Vormerkblatte eine Abschrift an das Sicherheits-Bureau der Polizei-Direction einzusenden, woselbst die Generalevidenz über diese Personen geführt wird.

Vor der Einlieferung an das Gericht ist ein solcher Häftling im Sinne des §. 4 lit. F der Amtsordnung für das Erkennungsamt der Polizei-Direction (Amtsbl. Nr. 173 ex 1899) für die anthropometrische Messung zu bezeichnen.

XII. Strafamtshandlung gegen Prostituirte und deren Wohnungsgeberinnen.

§. 47.

Die Bestrafung von Frauenspersonen wegen Ausübung der geheimen Prostitution oder wegen Übertretung der Prostitutionsvorschriften findet gemäß §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, entweder durch die Gerichte oder durch die Sicherheitsbehörde statt.

- a) Die Ausübung der geheimen Prostitution wird unter Berufung auf §. 5, Z. 1 des citirten Gesetzes nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, polizeilich bestraft; nach wiederholter fruchtloser polizeilicher Bestrafung ist bei neuerlicher Beanständung das Begehren auf strafgerichtliche Verfolgung zu stellen.
- b) Die mit einem Gesundheitsbuche theilten Prostituirten, welche den ihnen im Verpflichtungsprotokolle individuell kundgemachten polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden unter Berufung auf §. 5, Z. 2 des citirten Gesetzes gleichfalls nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 polizeilich gestraft. Wenn die neuerlichen Ausschreitungen nach wiederholter polizeilicher Abstrafung eine consequente Mißachtung der polizeilichen Anordnungen erkennen und sonach eine strengere Bestrafung oder die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt wünschenswert erscheinen lassen, ist der Antrag auf Bestrafung nach §. 5, Z. 2 des Gesetzes eventuell auch auf den Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu stellen. Es unterliegt aber keinem Anstande, daß bei einer späteren minderen Übertretung wieder mit polizeilichen Strafen vorgegangen werde.
- c) Gegen die im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten, welche dem ihnen ertheilten Auftrage, regelmäßig zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen, ist mit der Vorführung nach §. 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und weiterhin nach Maßgabe des Einzelfalles vorzugehen; bei Beanständung wegen Argerniß erregenden Gassenstriches sind dieselben nach §. 11 der citirten kais. Verordnung zu bestrafen.
- d) Prostituirte, welche die in den §§. 33 bis 36 vorgesehenen ausnahmsweisen Begünstigungen gewährt wurden und die bei Ausübung der Prostitution den von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind, abgesehen von der eventuell auszusprechenden Entziehung dieser Begünstigungen, gleich den unter regelmäßiger sittenpolizeilicher Controle stehenden Prostituirten zu behandeln.
- e) Wohnungsgeberinnen von Prostituirten, welche den ihnen im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Verboten zuwiderhandeln, sind, wenn nicht eine nach dem Strafgesetze oder nach §. 5, Abs. 3 Wag.-Ges. zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, mit Geld- oder Arreststrafe nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu bestrafen.

§. 48.

Bei der Durchführung der polizeilichen Strafamtshandlungen gegen Prostituirte haben hinsichtlich des Strafausmaßes und der freien Beweiswürdigung die allgemeinen Rechtsgrundsätze Anwendung zu finden. Es hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß gegen Prostituirte in der Regel mit Arreststrafen vorzugehen ist. Es ist ferner bei der Bemessung der Strafe daran festzuhalten, daß grundsätzlich die unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten nicht strenger behandelt werden sollen, als die geheimen Prostituirten. Keinesfalls darf die durch die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 30. September

1857 im Zusammenhange mit der Straffunction des §. 5 Bag.-Gef. gegebene Grenze des polizeilichen Strafmaßes überschritten werden.

§. 49.

Gegen strafrückfällige oder renitente, fremdzuständige Prostituirte ist, abgesehen von der polizeilichen oder gerichtlichen Abstrafung, mit der zwangsweisen Entfernung vom hiesigen Plage im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, vorzugehen.

Wird einer Prostituirten lediglich der Auftrag zur Abreise ertheilt (§. 1, lit. c des citirten Gesetzes), so hat dies in Form eines Constitutes zu geschehen, welches nach erfolgter Abreise der Gefangenhäus-Abtheilung zur Vormerkung und Übermittlung an das Administrations-Bureau vorzulegen ist.

§. 50.

Die auf Prostituirte oder auf Unterstandsgeberinnen von Prostituirten bezüglichen Strafregister sind allmonatlich nach den für die polizeilichen Strafregister bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Administrations-Bureau zur Revision, beziehungsweise Vormerkung der Abstrafungen vorzulegen. Die revidirten Strafregister werden den Commissariaten zugefendet.

Desgleichen sind auch die Straffarten über gerichtlich abgestrafte Prostituirte nach erfolgter Eintragung der Strafe ins Vormerkblatt von den Commissariaten an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction zur Vormerkung und weiteren Verfügung vorzulegen.

XIII. Competenz im Prostitutionswesen.

§. 51.

Die Handhabung der Prostitutionsvorschriften obliegt im allgemeinen den Polizei-Bezirks-Commissariaten, und es ist mit der Führung der bezüglichen Agenden stets ein verlässlicher älterer Conceptsbeamter zu betrauen, welcher dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction namhaft zu machen ist.

Er hat nachstehende Evidenzbehelfe zu führen:

- a) Vormerkblätter für die mit Gesundheitsbuch theilten Prostituirten (§. 11),
- b) Prostituirtenprotokoll mit Index (§. 14),
- c) Veränderungsausweis (§. 16),
- d) Vormerkblätter für Wohnungsgeberinnen und Häuserbögen für die Unterstandsorte von Prostituirten (§. 27),
- e) Vormerkblätter für die zwangsweise unter Controle gestellten Prostituirten (§. 30),
- f) Vormerkblätter für die sogenannten discreten Prostituirten (§. 35),
- g) Evidenz über die vacirenden Dienstboten (§. 41),
- h) Vormerkungen über die unter dem Verdachte der geheimen Prostitution und Kuppelerei stehenden Frauenspersonen (§. 42),
- i) Evidenz über Zuhälter (§. 46).

§. 52.

Der Polizei-Direction ist vorbehalten:

- a) Die Verfügung über das Einschreiten von Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches (§. 4),

- b) die Zulassung von solchen Wohnorten von Prostituirten, in welchen fünf oder mehr Prostituirte gleichzeitig bei einer Unterstandsgeberin wohnen (§. 26), ebenso die Untersagung der ferneren Beherbergung von Prostituirten seitens einer solchen Wohnungsgeberin (§. 23), ferner die Evacuirung eines von Prostituirten bisher bewohnten Hauses oder einer Straße von Prostituirten,
- c) die Genehmigung der Beherbergung von Prostituirten unter 16 Jahren seitens einer nach §. 26, Abs. 1, reglementirten Wohnungsgeberin,
- d) die Genehmigung der auf die zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle lautenden Erkenntnisse (§. 30).

Zur Einholung von Gutachten bei Hinausgabe allgemeiner Normen oder bei Fällung von, der Polizei-Direction vorbehaltenen Entscheidungen wird eine aus, im Prostitutionsreferate versierten Beamten einzelner Commissariate zu bestellende Commission eingesetzt, welche vom Vorstande des Administrations-Bureaus der Polizei-Direction nach seinem Ermessen von Fall zu Fall einzuberufen ist.